

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 26.01.2010
Beratungspunkt	Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen - Satzungsänderung
Anlagen	3
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Es liegt im allgemeinen Interesse, dass sich die Innenstadt attraktiv präsentiert. Als Beitrag in diesem Sinne ist auch ein gastronomisches Angebot im Außenbereich auf öffentlichen Verkehrsflächen anzusehen. Bei einer Außenbewirtung in dieser Form erhebt die Stadt eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 52,00 € je angefangenem Quadratmeter pro Jahr. Die Gebühr wird jedoch nur anteilig für die zeitliche Inanspruchnahme der städtischen Außenfläche brechnet.

Der nachstehende Vergleich mit den Gebühren in anderen Städten zeigt, dass die in Donaueschingen erhobene Gebühr verhältnismäßig hoch ist. Die hohe Gebühr wiederum ist dem städtischen Interesse an qualitativ guten und optisch auch ansprechenden Außenbewirtungslösungen abträglich. Mit dieser Gebühr liegt die Stadt Donaueschingen deutlich über den Gebühren, die von anderen vergleichbaren Städten für eine entsprechende Sondernutzung erhoben werden.

Villingen-Schwenningen	10,00 €/ qm und Jahr
Tuttlingen	30,00 € pro Tisch/Jahr
Rottweil	10,00 / qm und Jahr
Singen Zone I – Kernstadt Zone II – Kernstadtrand Zone III – Ortsteile	31,20 €/ qm und Jahr 25,20 €/ qm und Jahr 18,00 €/ qm und Jahr
Bad Säckingen	19,00 €/ qm und Jahr zuzüglich 25,00 € Bearbeitungsgebühr
Freiburg – Münsterplatz	43,20 €/ qm und Jahr

Als Anreiz für eine attraktive Gestaltung der Außenbewirtung auf öffentlichen Verkehrsflächen schlägt die Verwaltung vor, die Sondernutzungsgebühr auf 20,00 €/ qm und Jahr zu reduzieren; dies allerdings mit der Maßgabe, dass im Sinne der gewünschten Steigerung

der Attraktivität des äußeren Erscheinungsbildes als Gegenleistung eine ansprechende Möblierung nach städtischen Vorgaben erfolgt und eine Neumöblierung etwa alle sechs bis acht Jahre vorgenommen wird.

Entspricht die Möblierung den städtischen Vorgaben wird vorgeschlagen, die bereits reduzierte Gebühr für das folgende Jahr um nochmals 5,00 € pro Quadratmeter zu mindern. Außerdem wird der Betrag als Jahresgebühr erhoben, um einen Anreiz für eine möglichst lange Außenbewirtung zu setzen.

Mit den in Frage kommenden Gaststättenbetreibern wurde die Lösung im genannten Sinn besprochen, diese aber unter den Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates gestellt. Die für eine mögliche Neuregelung gemachten Vorschläge sind positiv aufgenommen worden.

Wenn der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung folgt, wäre die Satzung der Stadt Donaueschingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.01.1997 in der Fassung vom 04.07.2001 sowie das Gebührenverzeichnis entsprechend zu ändern. Weil Änderungen in größerem Umfang notwendig wären, empfiehlt es sich, die Satzung neu zu fassen.

Auf der Grundlage entsprechender Satzungen der Städte Freiburg und Konstanz wurde aus diesem Grund eine neue Satzung erarbeitet. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, diese (Anlage 1) anstelle der bisherigen Satzung zu erlassen.

Entsprechend den gemachten Vorschlägen wäre auch das zur Satzung gehörende Gebührenverzeichnis zu überarbeiten (Anlage 2). Hierzu schlägt die Verwaltung vor, bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen anstelle fester Gebührensätze künftig einen Gebührenrahmen festzulegen, um auf besondere Gegebenheiten (zum Beispiel: städtische Interessen, wirtschaftliche Interessen) flexibel reagieren zu können.

10
14
20
60
80
BM

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erlass der neuen Satzung der Stadt Donaueschingen über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zur oben genannten Satzung wird zugestimmt.

Beratung: